



# STATUTEN

**OptimaSolar Züri Unterland Genossenschaft  
Niederweningen**

[www.optimasolar-zu.ch](http://www.optimasolar-zu.ch)

[info@optimasolar-zu.ch](mailto:info@optimasolar-zu.ch)

Dokument:  
Version:  
Genehmigt:

Statuten OptimaSolar ZüriUnterland\_v1.0  
1.0 / 30. Oktober 2022  
Gründungsversammlung vom 31. Oktober 2022

*Handwritten signatures in blue ink.*

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>NAME, SITZ UND BESTAND</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>ZWECK</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>MITGLIEDSCHAFT</b> .....	<b>6</b>
3.1	ERWERB .....	6
3.2	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT .....	6
3.3	AUSTRITT .....	6
3.4	AUSSCHLUSS .....	6
<b>4</b>	<b>GENOSSENSCHAFTSKAPITAL, ANTEILSCHEINE UND HAFTUNG</b> .....	<b>7</b>
4.1	GENOSSENSCHAFTSKAPITAL, ANTEILSCHEINE .....	7
4.2	ERFOLGSBETEILIGUNG.....	7
4.3	RÜCKZAHLUNG .....	7
4.4	ÜBERTRAGUNG.....	7
4.5	HAFTUNG .....	7
<b>5</b>	<b>ORGANE</b> .....	<b>8</b>
5.1	DIE GENERALVERSAMMLUNG .....	8
5.2	VERWALTUNG.....	10
5.3	REVISIONSSTELLE (BEDINGT) .....	11
<b>6</b>	<b>BUCHFÜHRUNG UND FINANZIELLES</b> .....	<b>12</b>
6.1	BUCHFÜHRUNG .....	12
6.2	FINANZIELLES .....	12
6.3	GESCHÄFTSJAHR .....	12
<b>7</b>	<b>AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION</b> .....	<b>13</b>
7.1	QUORUM .....	13
7.2	VERWENDUNG EINES LIQUIDATIONSÜBERSCHUSSES .....	13
<b>8</b>	<b>BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN</b> .....	<b>14</b>
8.1	BEKANNTMACHUNGEN .....	14
8.2	MITTEILUNGEN.....	14
<b>9</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>15</b>



## Dokumenten Historie

Version	Beschreibung / Kommentare	Datum	Autor
1.0	Gründung der Genossenschaft in Glattfelden	31.10.2022	Oliver Franz

## Allgemeines

Für Personenbezeichnungen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschliesslich die weiblichen Formen verwendet. Sie beziehen sich auf Personen allerlei Geschlechts.



## 1 NAME, SITZ UND BESTAND

Unter dem Namen **OptimaSolar Züri Unterland Genossenschaft** mit Sitz in Niederweningen besteht eine Genossenschaft gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR).

Die Genossenschaft wurde am 31. Oktober 2022 gegründet, ist auf unbestimmte Zeit angelegt und endet mit ihrer Auflösung.

Die Genossenschaft ist Mitglied beim Genossenschaftsbund OPTIMA-SOLAR Schweiz mit Sitz in Solothurn.





## 2 ZWECK

Die Genossenschaft bezweckt einen Beitrag zur Energiewende durch Produktion erneuerbarer Energie hauptsächlich mittels Erstellung und Betrieb von Photovoltaik- oder vergleichbaren Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und Netzeinspeisung von elektrischem Strom, um damit den Genossenschaftsmitgliedern und anderen Strom-KonsumentInnen zu ermöglichen, ihren eigenen Strombedarf mit erneuerbarer Energie zu decken.

Sie kann sich an anderen Unternehmen im Bereich erneuerbaren Energien beteiligen.

Sie kann Grundeigentum erwerben oder veräussern.

Sie kann auf alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, um ihren Zweck zu erfüllen.

Es können andere dem Zwecke der Genossenschaft dienende Aufgaben übernommen werden.



### 3 MITGLIEDSCHAFT

#### 3.1 Erwerb

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, gemeinnützige Institutionen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden, die Gewähr dafür bieten, dass sie den Genossenschaftszweck unterstützen und freiwillig einen Teil oder ihren gesamten Strombedarf mittels Kaufs des ökologischen Mehrwerts (HKN) von der Genossenschaft decken.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss der Verwaltung und nach Übernahme mindestens eines Anteilscheins. Die Verwaltung kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen.

#### 3.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

#### 3.3 Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres durch das Genossenschaftsmitglied erfolgen. Im gegenseitigen Einverständnis zwischen dem Genossenschaftsmitglied und der Verwaltung kann ein Austritt auch frühzeitig geschehen.

#### 3.4 Ausschluss

Die Verwaltung kann ein Genossenschaftsmitglied ausschliessen, wenn dieses den Statuten widerspricht, den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen zuhanden der nächsten Generalversammlung schriftlich angefochten werden (siehe dazu auch Art. 5.1.1). Diese entscheidet endgültig.



## 4 GENOSSENSCHAFTSKAPITAL, ANTEILSCHEINE UND HAFTUNG

### 4.1 Genossenschaftskapital, Anteilscheine

Die Genossenschaft verfügt über ein nicht limitiertes Genossenschaftskapital. Jedes Genossenschaftsmitglied ist zur Übernahme mindestens eines Anteilscheins zu nominell CHF 1'000.- verpflichtet. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschaftsmitglieds und gelten als Ausweis der Mitgliedschaft.

Die Anteilscheine werden zum von der Verwaltung errechneten und von der GV genehmigten aktuellen Wert ausgegeben (Minimum zum Nominalwert).

### 4.2 Erfolgsbeteiligung

Der verfügbare Reinertrag der Genossenschaft soll in erster Linie reinvestiert werden.

Soweit der Reinertrag in anderer Weise als zur Äufnung des Genossenschaftsvermögens verwendet wird, ist davon jährlich mindestens 10% einem Reservefonds zuzuweisen, solange bis der Reservefond 1/5 des aktuellen Genossenschaftskapitals erreicht hat.

Die ordentliche Generalversammlung entscheidet jeweils aufgrund der wirtschaftlichen Möglichkeiten und Jahresrechnung über eine Erfolgsbeteiligung, vorbehalten der Bestimmungen im Obligationenrecht. Ausschlaggebend für die Berechtigung zu einer Erfolgsbeteiligung ist die Mitgliedschaft zum 31. Dezember des vergangenen Geschäftsjahres. Die Verwaltung kann eine zeitliche Verzögerung der Erfolgsbeteiligung beschliessen.

### 4.3 Rückzahlung

Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausgeschiedene Genossenschaftsmitglied Anspruch auf die zinslose Rückzahlung seiner Anteilscheine, dagegen steht ihm kein Recht am übrigen Genossenschaftsvermögen zu. Die Rückzahlung erfolgt zum Nominalwert, sofern nicht Verluste zu decken sind, und unter Vorbehalt Artikel 864, OR.

Verbietet die Finanzlage der Genossenschaft die sofortige Rückzahlung, ist die Verwaltung befugt, die Frist zur Auszahlung, um höchstens drei Jahre aufzuschieben.

### 4.4 Übertragung

Anteilscheine können weitergegeben oder vererbt werden. Die neuen Eignerinnen müssen der Verwaltung mitgeteilt werden und treten so unter Vorbehalt von Artikel 3.1 an die Stelle des vorangehenden Mitgliedes.

### 4.5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschaftsmitglieder ist ausgeschlossen.





## 5 ORGANE

Die Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung
- die Verwaltung mit deren Präsidentin. Ein Co-Präsidium ist möglich.
- Gegebenenfalls die Revisionsstelle

### 5.1 Die Generalversammlung

Das oberste Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl der Präsidentin (oder des Co-Präsidiums) und der übrigen Verwaltung
- Gegebenenfalls Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts
- Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages und die Verzinsung und Bewertung von Anteilscheinen
- Entlastung der Verwaltung
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, sowie über Anträge der Verwaltung

#### 5.1.1 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung wird von der Verwaltung einberufen. Sie findet jährlich jeweils bis spätestens Ende Juni statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch mind. 30 Tage im Voraus. Der Einladung sind die Traktandenliste, der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung, bei Statutenänderung der Inhalt der vorgeschlagenen Änderung beizulegen.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich an die Verwaltung zu richten. Über Geschäfte, die nicht angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

#### 5.1.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann durch die Verwaltung, durch die Revisionsstelle (in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen), oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder, bei weniger als 30 Mitgliedern mindestens 3, dies verlangen, erfolgen. Diese hat innerhalb von 2 Monaten stattzufinden.

#### 5.1.3 Stimmrecht

Jedes Genossenschaftsmitglied besitzt an der Generalversammlung eine Stimme. Bei der Ausübung seines Stimmrechtes kann sich ein Mitglied mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Ein Mitglied kann eine Vertretung ausüben.

In der Abstimmung über die Entlastung der Verwaltung haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.





#### 5.1.4 Beschlussfassung (GV)

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, sofern nicht ausdrücklich eine Zweidrittelmehrheit verlangt ist. Die Präsidentin stimmt mit und hat Stichentscheid. Bei einem Co-Präsidium wird jeweils an der Generalversammlung entschieden, welche der Co-Präsidentinnen den Stichentscheid innehat.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von einem Drittel der Anwesenden geheime Stimmabgabe verlangt und beschlossen wird.

Bei der Abänderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

##### 5.1.4.1 Beschlussfassung auf elektronischem Weg

Unter besonderen Umständen kann die Verwaltung anstelle einer Versammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

a. eine virtuelle Versammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten, die Diskussion kann auch vor der virtuellen Versammlung stattfinden, z.B. per E-Mail.

oder

b. eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg, z.B. per E-Mail

Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gem. Art. 5.1ff und Off.

Dieser Artikel 5.1.4.1 gilt erst ab 01.01.2023, wenn die Revision des Obligationenrechts (OR) vom 19.06.2020 in Kraft tritt. Siehe auch Praxismitteilung EAHR 1/22 vom 17.01.2022, wo die virtuelle GV für die Statuten erwähnt wird.

#### 5.1.5 Leitung und Protokoll

Den Vorsitz der Generalversammlung führt eine der Co-Präsidentinnen oder ein anderes Mitglied der Verwaltung. Die Vorsitzende ernennt die Stimmzählenden und die Protokollführende. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden und der Protokollführenden zu unterzeichnen.



## 5.2 Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Personen und kann Teile ihrer Aufgaben delegieren. Die Mehrheit muss aus Genossenschaftsmitgliedern bestehen. Die Verwaltung besteht aus Präsidentin oder Co-Präsidium, Kassierin, Aktuarin und den für die Bewältigung der Aufgaben notwendigen Beisitzerinnen. Sie konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl der Präsidentin respektive des Co-Präsidiums selbst.

Die Verwaltung wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und ist nach Ablauf derselben wieder wählbar.

### 5.2.1 Sitzungen, Protokolle

Die Sitzungen der Verwaltung finden auf Einladung der Präsidentin oder auf Verlangen von zwei Verwaltungsmitgliedern statt. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### 5.2.2 Beschlussfassung (Verwaltung)

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist eine Mehrheit zu finden.

Zirkulationsbeschlüsse, auch elektronisch, sind möglich.

### 5.2.3 Befugnisse

Die Verwaltung ist das oberste geschäftsleitende Organ. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind:

In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

- Die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- das Führen der laufenden Geschäfte
- Festlegung der Geschäftspolitik
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Ausarbeitung der Verwendung des Reinertrags sowie der Erfolgsbeteiligung
- Festlegung der Entschädigungen an die Organe der Genossenschaft
- die Vertretung der Genossenschaft nach aussen
- Das Einsetzen von Arbeits- und Projektgruppen
- die Information der Genossenschaftsmitglieder
- die Werbung neuer Genossenschaftsmitglieder
- die Pflege von Kontakten mit Behörden, Organisationen und Sponsorinnen
- die Vorbereitung der Wahl- und Abstimmungsgeschäfte
- die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen
- die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen an Genossenschaftsmitglieder
- die Erteilung von Arbeitsaufträgen an Dritte

Die Verwaltung bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

### 5.2.4 Geschäftsführung

Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben sowie die Vertretung der Genossenschaft an eine oder mehrere Personen, die nicht Mitglieder der Verwaltung zu sein brauchen, übertragen.





### 5.3 Revisionsstelle (bedingt)

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie hat die Aufgaben gemäss Art. 906 OR.

Unterliegt die Gesellschaft der eingeschränkten Revision, kann mit Zustimmung aller Genossenschaftsmitglieder auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jede Genosschafterin hat jedoch das Recht, spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse über die Genehmigung des Geschäftsberichts sowie der Jahresrechnung und die Beschlüsse über die Verwendung des Bilanzgewinnes erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.





## **6 BUCHFÜHRUNG UND FINANZIELLES**

### **6.1 Buchführung**

Für die Buchführung, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften der Art. 957 ff. OR massgebend.

### **6.2 Finanzielles**

Die Genossenschaft bestreitet ihren Mittelbedarf durch das Genossenschaftskapital, Zuwendungen und Darlehen, aus Erträgen aus den Tätigkeiten der Genossenschaft sowie durch Fremdkapital.

### **6.3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Handwritten signatures and initials in blue ink, including "PA", "P", "NW", "SK", and a large stylized signature.

## **7 AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**

### **7.1 Quorum**

Die Auflösung der Genossenschaft kann nur durch eine ausschliesslich zu diesem Zweck einberufene, ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel der Genossenschaftsmitglieder-Stimmen anwesend sind. Trifft dies nicht zu, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Für den Austritt aus dem Genossenschaftsbund bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Bei einem Austritt aus dem Genossenschaftsbund müssen die Statuten zwingend angepasst werden (Art 1).

### **7.2 Verwendung eines Liquidationsüberschusses**

Ergibt die Liquidation nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile einen Überschuss, so ist er den Genossenschaftsmitgliedern proportional zu ihren Stammanteilen auszuzahlen.



## **8 BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN**

### **8.1 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

### **8.2 Mitteilungen**

Mitteilungen der Genossenschaft an die Genossenschaftsmitglieder erfolgen schriftlich oder elektronisch.





## 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 31. Oktober 2022 angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

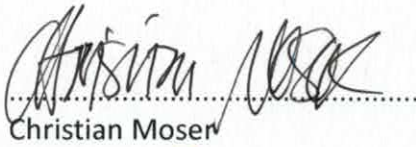
### Die Gründungsmitglieder:



Oliver Franz



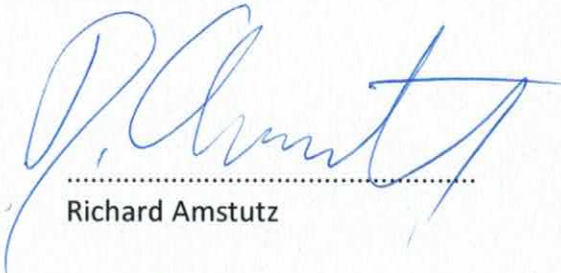
Evelyne Güntlisberger



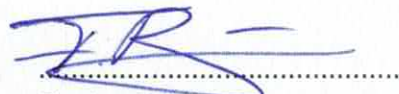
Christian Moser



Sibylle Hauser



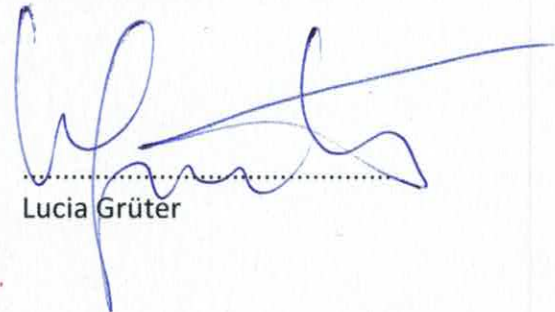
Richard Amstutz



Florina Böhler



Martin Neukom



Lucia Grüter



Andrea Weber